

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT GESEKE

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Bereitstellung von Personal für die Sicherung von Vertretungen im Standesamt der Kommunen Anröchte, Erwitte und Geseke

hier: Genehmigung des Kreises Soest gem. § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 59 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

Der Kreis Soest hat die oben aufgeführte öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 13.12.2011 gemäß §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 59 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Soest am 22.12.2011 veröffentlicht. Zugleich erfolgt auf der Internet-Seite des Kreises Soest (www.Kreis-Soest.de) ein Hinweis auf das Erscheinen des Amtsblattes.

Auf die Bekanntgabe wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG hingewiesen.

Geseke, 05. Januar 2012

Stadt Geseke

gez. Holtgrewe
Bürgermeister

